Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **18. Oktober 2022** von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

7. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2022 – 2028)

Anwesend: Hubert Almberger, Christina Döttlinger, BEd, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Birgit Gogl, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Melanie Hutter, Maximilian Hüttner, Manfred Kecht, Johann Mayr, Darko Omerbasic, Gregor Salinger, Laura Sojer, Markus Sojer, Robert Steger, Peter Trixl, Peter Wallner

Entschuldigt: Claudia Pali (Ersatz: Markus Sojer), Heribert Mariacher (Ersatz: Birgit Gogl)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Bericht über den Flugplatz St. Johann in Tirol (Berichterstatter: Dr. Robert Kadletz und Michael Rass)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Namhaftmachungen infolge des Mandats- und Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger
2) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & Co KG

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Neuerlassung der örtlichen Bauvorschriften
   2) Neuerlassung eines Gestaltungsleitfadens für das St. Johanner Zentrum
   3) Neuerlassung von Bebauungsplänen
      a) Gst. 158/1, 5651/1 und .72/2 (Hubert und Susanne Gröbner, Land Tirol)
      b) Gst. 2790/27 (RBKS Immobilienverwaltungs GmbH)
      c) Gst. 106/12 und 106/13 (Havva Karamanci, Lisbeth Kernold und Herta Stöckl)
      d) Gst. 6153 (Thomas Rass und andere)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Entscheidung (Vergabe) hinsichtlich der erfolgten Ausschreibung einer Fuhrparklösung (Kfz-Versicherung)

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Bericht über den Flugplatz St. Johann in Tirol (Berichterstatter: Dr. Robert Kadletz und Michael Rass)

Dr. Robert Kadletz und Michael Rass berichten über den Flugplatz St. Johann in Tirol (ICAO-Code: LOIJ – LO für Österreich, I für Innsbruck, J für St. Johann in Tirol – Homepage des Flugplatzes daher www.loij.at).

Dabei betont Dr. Robert Kadletz, beim St. Johanner Flugplatz würden sämtliche (behördlichen) Vorschriften eingehalten und dessen „*Umweltverträglichkeit*“ sei ihm „*besonders wichtig*“.

Im Anschluss an ihre Ausführungen beantworten die Vortragenden Fragen der Gemeinderäte, etwa nach einer „*Tonnagebeschränkung*“ (Robert Steger) oder nach „*Landerechten*“ (Gregor Salinger).

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend, wie zuvor etwa auch Birgit Gogl und Robert Steger, bei Dr. Robert Kadletz und Michael Rass für ihren „*ausführlichen*“ Vortrag.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Namhaftmachungen infolge des Mandats- und Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Mandats- und Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger mehrere Namhaftmachungen vor.

Die Namhaftmachungen sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

2) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & Co KG

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & Co KG laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Neuerlassung der örtlichen Bauvorschriften

Die Bauamtsleiterin erläutert die neuen örtlichen Bauvorschriften.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 lit. b und c der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, werden folgende örtliche Bauvorschriften für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2. Einfriedungen

(1) Einfriedungen dürfen höchstens 1,8 m hoch sein. Bezugspunkte sind das Straßenniveau oder das angrenzende gewachsene Gelände. Bei Höhenunterschieden

im unmittelbaren Bereich der Grundgrenze zweier Grundstücke (bis zu einem Abstand von 0,5 m von der Grundgrenze) ist das Niveau des niedrigeren Grundstücks maßgebend.

(2) Einfriedungen von oder zu (gegenüber) Betrieben und Einfriedung von oder zu (gegenüber) öffentlichen Einrichtungen dürfen im Einzelfall höher sein, wenn dies aus Gründen des Schallschutzes, der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich ist.

(3) Einfriedungen müssen bei Verkehrsflächen mit einer Breite von weniger als 6 m aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßengrundgrenze haben, ausgenommen sind landwirtschaftliche Einfriedungen.

(4) Im Bereich von Ausfahrten auf eine Verkehrsfläche ist die Höhe von Einfriedungen entsprechend den erforderlichen Sichtweiten nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auszuführen.

(5) Im Bauland sind Stacheldrahtzäune verboten.

§ 3. Werbeeinrichtungen

(1) Werbeeinrichtungen an baulichen Anlagen müssen hinsichtlich ihrer Größe, den verwendeten Materialien, der Farbgebung, der Buchstabengröße, der Schriftart und der Schriftbandmaße den Proportionen und dem Maßstab, den Materialien und der Farbgebung des Gebäudes bzw. der zu bewerbenden Räumlichkeiten angepasst sein.

(2) Beleuchtete Werbeeinrichtungen dürfen nur in nichtblinkender Ausführung und nicht wechselnden Lichtfarben errichtet werden. Werbeeinrichtungen als LED-Video-Displayeinrichtungen sind nicht zulässig.

(3) Freistehende Werbeeinrichtungen dürfen höchstens 4,5 m hoch sein, außer in den Fällen des § 56 Abs. 3 lit. d TBO 2022. Das höchstzulässige Flächenausmaß beträgt 12 m² oder 24 Bogen (Werbefläche).

(4) Hinsichtlich der Schutzzone (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021, LGBl. 124/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2002) wird insbesondere auf die §§ 5 lit. c Z 2 und 17 Abs. 1 lit. d Z 2 und lit. f SOG 2021 sowie auf den Gestaltungsleitfaden für das St. Johanner Zentrum (Beschluss des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022) verwiesen.

(5) Vorbehaltlich straßenrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften ist das Anbringen von Fahnen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 20 m, aber weniger als 30 m beträgt, dürfen höchstens zwei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.
- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 30 m beträgt, dürfen höchstens drei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.

Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße weniger als 20 m beträgt, dürfen keine Fahnen entlang der Straße anbringen.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

2) <u>Neuerlassung eines Gestaltungsleitfadens für das St. Johanner Zentrum</u>

Alexander Hronek, Marije Moors, MSc und die Bauamtsleiterin erläutern den neuen Gestaltungsleitfaden für das St. Johanner Zentrum.

Beschluss (19:0):

Der Gestaltungsleitfaden für das St. Johanner Zentrum laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird verabschiedet.

3) Neuerlassung von Bebauungsplänen

a) Gst. 158/1, 5651/1 und .72/2 (Hubert und Susanne Gröbner, Land Tirol)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für Teile der Gst. 158/1, 5651/1 und .72/2 von Dr. Erich Ortner vom 3. Oktober 2022 („*Gröbner Murweg*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2790/27 (RBKS Immobilienverwaltungs GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2790/27 von Dr. Erich Ortner vom 13. September 2022 („*Mozartweg 21*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 106/12 und 106/13 (Havva Karamanci, Lisbeth Kernold und Herta Stöckl)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 106/12 und 106/13 mit ergänzendem Bebauungsplan für das Gst. 106/12 von Dr. Erich Ortner vom 6. Oktober 2022 („*BPL.: Prantlstr. 30&28 eBPL: Prantlstr. 30*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) <u>Gst. 6153 (Thomas Rass und andere)</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 6153 von Dr. Erich Ortner vom 3. Oktober 2022 („*Thalhofweg 2*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“ mit dem Titel „Gratis Kinderbetreuung für alle St. Johanner Familien“ vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage D** angehängt.

Der Bürgermeister verliest den Antrag und führt anschließend aus, diesbezüglich sei eine Reihe offener Fragen zu klären, es sei auch eine Abstimmung mit dem Land Tirol vorzunehmen.

Peter Wallner erläutert sodann die Motive für die Antragsstellung.

Der Bürgermeister regt eine Vorberatung im Gemeindevorstand an.

Beschluss (19:0):

Der Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“ mit dem Titel „Gratis Kinderbetreuung für alle St. Johanner Familien“ wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

„Bergbahn“-Kommunikation. Peter Wallner kritisiert die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., weil aufgrund von ihr zu verantwortender unzureichender Kommunikation der Eindruck entstehe, sie behandle „*Einheimische*“ schlechter als „*Gäste*“. Im Übrigen werde die „*St. Johanner Sozialdemokratie*“ zukünftige finanzielle Ansuchen der „*Bergbahn*“ nur befürworten, wenn eine Gleichbehandlung von „*Einheimischen*“ und „*Gästen*“ sichergestellt sei.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die „*Bergbahn*“-Kommunikation auf jeden Fall verbessert habe, es freilich aber immer möglich sei, noch mehr zu tun. Grundsätzlich sei zu bedenken, dass nicht allen Beteiligten sämtliche Zusammenhänge und Hintergründe bekannt seien.

V. Entscheidung (Vergabe) hinsichtlich der erfolgten Ausschreibung einer Fuhrparklösung (Kfz-Versicherung)

Beschluss (18:0): [Susanne Hartrumpf abwesend]

Gemäß § 36 Abs. 3 zweiter Satz TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand „***V.*** *Entscheidung (Vergabe) hinsichtlich der erfolgten Ausschreibung einer Fuhrparklösung (Kfz-Versicherung)*“ ausgeschlossen.

Beschluss:

Hinsichtlich der erfolgten Ausschreibung (Fuhrparklösung – Kfz-Versicherung) wird mit der Billigstbieterin (Tiroler Versicherung V.a.G.) ein Versicherungsvertrag geschlossen. Der geschätzte Auftragswert beträgt gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 BVergG 2018 **EUR 22.612,00** netto (das 48fache des zu leistenden Monatsentgelts).

Dieses Protokoll enthält vier Anlagen.

St. Johann in Tirol, 18. Oktober 2022

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger für sein Amt als Mitglied des **Sportausschusses** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachungen vor:

- **Maximilian Grander** als neues Mitglied des **Sportausschusses**

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger für sein Amt als Ersatzmitglied des **Bauausschusses** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachungen vor:

- **August Golser** als neues Ersatzmitglied des **Bauausschusses**

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger für sein Amt als Ersatzmitglied des **Wasser- und Kanalausschusses** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachungen vor:

- **Alois Foidl** als neues Ersatzmitglied des **Wasser- und Kanalausschusses**

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger für sein Amt als Ersatzmitglied des **Kulturausschusses** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachungen vor:

- **Hubert Almberger** als neues Ersatzmitglied des **Kulturausschusses**

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“ nimmt aufgrund des Amtsverzichts von Mag. Leopold Hofinger für sein Amt als Ersatzmitglied des **Bildungs- und Familienausschusses** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachungen vor:

- **Mag. Carmen Huber** als neues Ersatzmitglied des **Bildungs- und Familienausschusses**

St. Johann in Tirol, am 18. Oktober 2022

Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Stefan Seiwald (LISTE 1)“

B

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Öffentlichem Gut (Straßen und Wege),
vertreten durch **Marktgemeinde St. Johann in Tirol,**
diese wiederum vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder,
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
als Dienstbarkeitsverpflichtete

und

Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & Co KG (FN 353521i),
vertreten durch ~~Hermann Oberreiter, geb. 15.01.1961~~ KR Fritz Unterberger, geb. 22.05.1949
Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein,
als Dienstbarkeitsberechtigte

I. Gegenstand

Die Dienstbarkeitsberechtigte plant die Errichtung eines Hoteldorfes auf **Gst. 2484/2** in **EZ 976, KG 82114 St. Johann in Tirol**. Die Dienstbarkeitsverpflichtete ist Alleineigentümerin des **Gst. 6088/1** in **EZ 333, KG 82114 St. Johann in Tirol,** welches an der östlichen Grenze des Bauplatzes anschließt. Auf diesem Grundstück soll es im Zuge der Errichtung von Baugrubensicherungen zur Setzung von dauerhaften Ankern mittels einer Spritzbeton-Nagelwand gemäß den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planunterlagen der Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck mit den Plan-Nr. B21.3643-01b vom 09.08.2022, B21.3643-02c vom 09.08.2022, B21.3643-03a vom 04.07.2022 und B21.3643-04b vom 09.08.2022, kommen.

II. Dienstbarkeitseinräumung und Annahme

Die Dienstbarkeitsverpflichtete räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 6088/1 der Dienstbarkeitsberechtigten und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum an Gst. 2484/2 das Recht der Setzung von 325 Ankern gemäß Planbeilagen der Geotechnik Team GmbH ein. Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an.

III. Entgelt

(1) Als Entgelt für die Inanspruchnahme des Gst. 6088/1 hat die Dienstbarkeitsberechtigte EUR 328,50 pro Anker, sohin für 325 Anker (gemäß Beilage BV Kitz Alpen Resort in St. Johann, Stand: 10.08.2022) einen Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 106.762,50** zu bezahlen.

(2) Das Entgelt wird ohne Umsatzsteuer vereinbart und wird sohin von der Dienstbarkeitsverpflichteten keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(3) Dieser Betrag ist wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2015 oder ein künftig an dessen Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat der Vertragsunterfertigung verlautbarte Indexzahl. Vergleichswert ist der zum Zeitpunkt der Zahlung veröffentlichte Indexwert.

(4) Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Baubeginnsanzeige auf ein von der Dienstbarkeitsverpflichteten bekannt zu gebendes Konto zu entrichten. Auf eine treuhändige Abwicklung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich verzichtet. Die Schlussrechnung erfolgt nach Beendigung der Ankersetzung und Übermittlung der bezughabenden Nachweise.

IV. Rechte und Pflichten der Dienstbarkeitsberechtigten

(1) Die Dienstbarkeitsberechtigte hat hinsichtlich der Baugrubensicherung die erforderlichen Beweissicherungen und Fotodokumentationen durchzuführen. Die Nachweise bezüglich der eingebrachten Anker (Anzahl, Tiefe, Neigung etc.) sind der Dienstbarkeitsverpflichteten unmittelbar nach Beendigung der Ankersetzung zu übermitteln.

(2) Für die gesamte Planung und Ausführung der Baumaßnahmen hat sich die Dienstbarkeitsberechtigte ausschließlich entsprechender Fachfirmen zu bedienen. Die Sicherungsmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik und ausschließlich auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten auszuführen. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat weiters eine Bauaufsicht beizustellen.

(3) Für die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen ist die Dienstbarkeitsberechtigte zu einem Begehen, Befahren und jeder anderweitig notwendigen Nutzung des Gst. 6088/1 im Sicherungsbereich befugt. Dazu erforderliche Zustimmungen Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat die Dienstbarkeitsberechtigte vor Beginn der Ausführungsarbeiten auf eigene Kosten zu beschaffen und darin erteilte Auflagen zu erfüllen.

(4) Vor Beginn der Arbeiten hat sich die Dienstbarkeitsberechtigte zu erkundigen, welche Leitungen, Rohre oder sonstigen Einbauten im geplanten Baugrubenbereich bereits vorhanden sind, um den möglichen Bestand nicht zu beschädigen (Gas, Wasser, Strom, Kanal, Fernwärme, Telekom, Kabel-TV, etc.). Insbesondere ist mit sämtlichen Leitungsträgern das Einvernehmen über die Leitungsführung und Sicherung während der Bauzeit sowie über die allenfalls erforderliche endgültige Verlegung herzustellen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen. Für Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen, die im Zuge der Baumaßnahmen eintreten, hat die Dienstbarkeitsberechtigte die Dienstbarkeitsverpflichtete schad- und klaglos zu halten.

(5) Weiters ist vor Baubeginn durch die Dienstbarkeitsberechtigte anhand der beim Vermessungsamt aufliegenden Unterlagen festzustellen, ob durch die geplanten Arbeiten:

- amtliche Vermessungsfestpunkte (KT, EP, PP, HP) gefährdet werden
  In diesem Falle ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes rechtzeitig beim Vermessungsamt die Verlegung zu beantragen.
- Grenzzeichen gefährdet werden oder vorübergehend entfernt werden müssen
  Ist dies der Fall, so ist der Gemeinde vor Baubeginn schriftlich ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen bekanntzugeben, der auf Kosten des Dienstbarkeitsberechtigten den Bestand der vorhandenen gefährdeten Grenzzeichen aufzunehmen und nach Fertigstellung der Arbeiten innerhalb von vier Wochen die zerstörten, beschädigten oder veränderten Grenzzeichen wieder einzumessen und herzustellen hat.

V. Gewährleistung, Haftung

(1) Die Dienstbarkeitsverpflichtete übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit der Baugrubensicherung entstehen. Vielmehr trifft die Dienstbarkeitsberechtigte die Verpflichtung, die Dienstbarkeitsverpflichtete für alle vermögensrechtlichen Nachteile, welche aus diesem Vertrag entstehen, vollen Ersatz zu leisten sowie die Dienstbarkeitsverpflichtete gegen Schadenersatzforderungen der genannten Art von Seiten Dritter voll schad- und klaglos zu halten.

(2) Die Dienstbarkeitsberechtigte muss der Dienstbarkeitsverpflichteten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme für das gegenständliche Risiko vor Beginn der Arbeiten nachweisen.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Dienstbarkeitsverpflichteten verbleibt. Die Dienstbarkeitsberechtigte erhält eine einfache Kopie.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(6) Der Dienstbarkeitsberechtigte hat alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten, sohin ebenfalls die Rechtsgeschäftsgebühr, zu tragen.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

St. Johann in Tirol, am .....

Für die Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & Co KG:	Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:
.....	.....
(~~Hermann Oberreiter, geb. 15.01.1961~~)	(Bürgermeister)
KR Fritz Unterberger, geb. 22.03.1949	
	.....
	(Gemeinderatsmitglied)
	.....
	(Gemeinderatsmitglied)

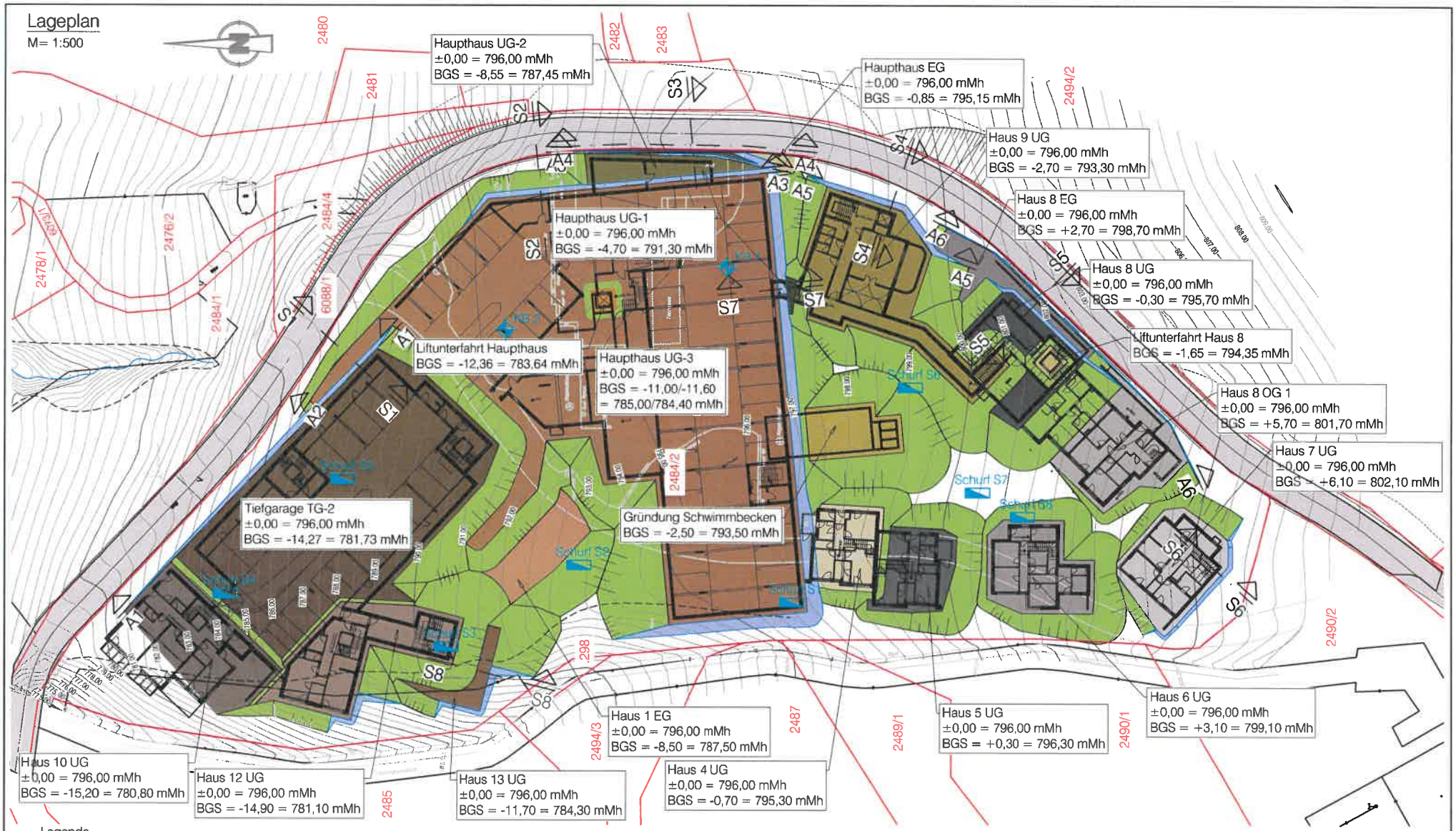

Legende

- Nagelwand
- freie Böschung ca. 1:1
- Umriss Haus 10 UG ca. 780,80 mMh
- Umriss Haus 12 UG ca. 781,30 mMh
- Umriss TG-2 ca. 781,73 mMh
- Umriss Haupthaus Liftunterfahrt ca. 783,64
- Umriss Haus 13 UG ca. 784,30 mMh
- Umriss Haupthaus UG-3 ca. 784,40/785,00
- Umriss Haus 1 EG ca. 787,50 mMh
- Umriss Haupthaus UG-2 ca. 788,20 mMh
- Umriss Haupthaus UG-1 ca. 791,30 mMh
- Umriss Haus 9 UG ca. 793,30 mMh
- Umriss Schwimmbekcen ca. 793,50 mMh
- Umriss Haus 8 Liftunterfahrt ca. 794,35 mMh
- Umriss Haupthaus EG ca. 795,15 mMh
- Umriss Haus 4 UG ca. 795,30 mMh
- Umriss Haus 8 UG ca. 795,70 mMh
- Umriss Haus 5 UG ca. 796,30 mMh
- Umriss Haus 8 EG ca. 798,70 mMh
- Umriss Haus 6 UG ca. 799,10 mMh
- Umriss Haus 8 OG 1 ca. 801,70 mMh
- Umriss Haus 7 UG ca. 802,10 mMh
- Grundgrenzen
- Einbauten

GEOTECHNIK TEAM
Technikerstraße 3
6020 Innsbruck
0512 214027
www.geotechnik-team.at

Projekt	St. Johann, Kitz Alpen Resort
Auftraggeber	Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & CO KG
Anlagenteil, Bauwerk	Baugrubensicherung
Maßstab	1:500
Darstellungsart	Übersichtsplan
Datum	09.08..2022
Bearbeiter	PS
PlanNr.	B21.3643-01b

Lageplan
M= 1:200

Baustoffe:
Spritzbeton SpC 20/25 II J2
Stahl BSt 550
Anker IBO R32-280
Vorpressmörtel CEM 42,5R

Bohrdurchmesser:
IBO R32-280 ≥ 51 mm
Die angeschätzte Haftfraft pro m Anker von 25 kN ist mittels Zugversuchen am Beg der Arbeiten zu überprüfen.

Ang. geotechnische Kennwerte des Baugrundes:
schwach bindiger, sandiger Schluff (U,L):
φ' = 26 - 32°
c' = 0 - 10 kN/m²
γ = 17,5 - 21,0 kN/m³
dicht gelagerte Schluff/Sand/Kies Gemische (Moräne):
φ' = 35 - 45°
c' = 0 - 2,5 kN/m²
γ = 21,0 - 23,0 kN/m³

Anmerkungen für die Ausführung:
Alle Maße und Höhenkoten sind vor Baubeginn zu prüfen. Die Ankerkanten der Sicherung sind vor Baubeginn abzustecken. Die genaue Lage sämtlicher Einbauten (Kabel, Kanal, Leitungen) sind vor Baubeginn zu erheben. Bei Kollision mit Einbauten sowie bei veränderten Untergrundverhältnissen ist sofort die Bauleitung bzw. der Geotechniker zu verständigen. Es gilt die EN 14490.

Die Sicherung erfolgt vertikal in Lagen und horizontalen Pilgerschrittverfahren.
Die Aushubabschnitte sind der Standsicherheit des anstehenden Bodens anzupassen.
Die Öffnungsweiten haben maximal 4,0 m zu betragen.
Max. Abweichung der Nagelwand in der Lage zur Planung beträgt ±5 cm.
Auf 5 m² Spritzbetonsicherung ist mind. eine Entwässerungsöffnung Ø40 anzuordnen.
Kontaktnaß anfallendes Hangwasser ist zu sammeln und abzuleiten.
Bei Anteffnen von Bohrhindernissen und Hohlräumen ist die Bauleitung zu verständigen.
Die selbstbohrenden IBO-Anker können nur bei bestimmten Verformungen wirksam werden, sodass eine Verformung der Spritzbetonwand in der Größenordnung von 0,3 - 0,5 % der Wandhöhe systembedingt bzw. möglich ist.

Bewehrsicherung:
Vor Beginn der Arbeiten ist der Zustand sämtlicher Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen im Einflussbereich der Vorbaumaßnahmen zu dokumentieren. An Gebäuden, welche sich im Einflussbereich der Vorbaumaßnahmen befinden wird die Anbringung von Messbolzen empfohlen. Die Messung hat in Anlehnung an den Baufortschritt bzw. in Abstimmung mit der ÖBA zu erfolgen.

Zustimmungen:
Die Zustimmungen für die Fremdgrundbenutzung durch die temporären Baugrubensicherungsmaßnahmen sind vor Baubeginn einzuholen.
Betroffenen Nachbarn:
- Öffentliches Gut, Gemeinde St. Johann i. T.
- Josef Grander, Apfeldorf 1, 6380 St. Johann i. T.
- St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Hornweg 21, 6380 St. Johann i.T.

Planungsunterlage:
Einreichplanung Vorabzug, Mika Projektmanagement GmbH, 31.05.2021
Vermessungsplan, Ingenieurbüro Simon Fankhauser, 16.10.2013
Straßenplanung, Zivilbüro Hagner, 30.07.2021

Schnitt S1
M= 1:100

Nagelwand
Neigung der Sicherung 90°,
Spritzbeton SpC 20/25 II J2, Stärke = 15 cm
Anker IBO R32-280
a = 1,50 m
Bewehrung: 1x CQS 70 M550
ü > 40 cm

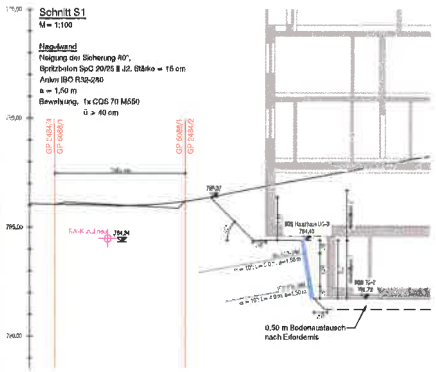

Schnitt S2
M= 1:100

Nagelwand
Neigung der Sicherung 90°,
Spritzbeton SpC 20/25 II J2, Stärke = 15 cm
Anker IBO R32-280
a = 1,50 m
Bewehrung: 1x CQS 70 M550
ü > 40 cm

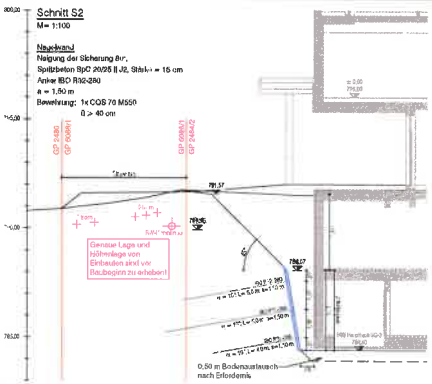

Schnitt S3
M= 1:100

Nagelwand
Neigung der Sicherung 60° bis 90°,
Spritzbeton SpC 20/25 II J2, Stärke = 15 cm
Anker IBO R32-280
a = 1,50 m
Bewehrung: 1x CQS 70 M550
ü > 40 cm

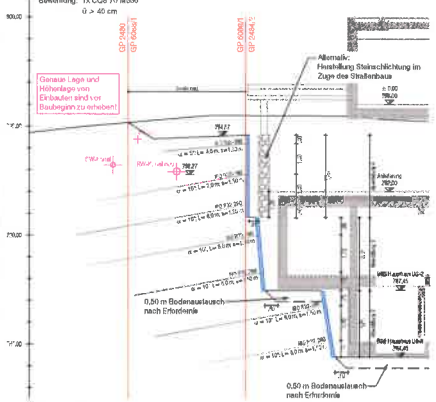

Schnitt S7
M= 1:100

Nagelwand
Neigung der Sicherung 90°,
Spritzbeton SpC 20/25 II J2, Stärke = 15 cm
Anker IBO R32-280
a = 1,50 m
Bewehrung: 1x CQS 70 M550
ü > 40 cm

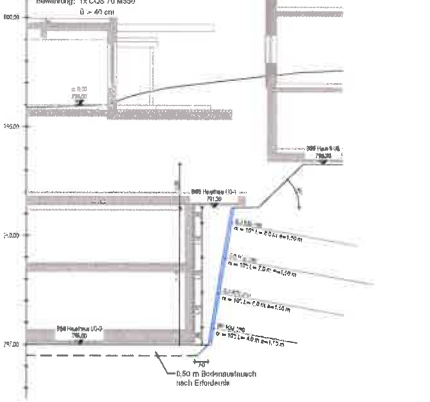

Schnitt S8
M= 1:100

Nagelwand
Neigung der Sicherung 90°,
Spritzbeton SpC 20/25 II J2, Stärke = 15 cm
Anker IBO R32-280
a = 1,50 m
Bewehrung: 1x CQS 70 M550
ü > 40 cm

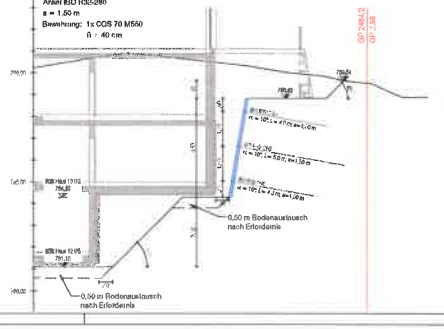

Projekt: St. Johann, Kitz Alpen Resort	Planverfasser: GEOTECHNIK TEAM Geotechnik Team GmbH Technisches Büro für Geotechnik und Wasserbau 6353 Going am Wilden Kaiser, Tyrolerstraße 7 www.geotechnikteam.at office@geotechnikteam.at
Auftraggeber: Kitz Alpen Resort GmbH & CO KG, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein	
Ausführungsplan: Baugrubensicherung	Plan-Nr.: B21.3643-02
Planinhalt: Lageplan, Schnitte	Datum: 14.12.2021
	Bearbeiter:
Bauteil, Planer: Konzept Haupthaus, Haus 1, Haus 10-13	Gezeichnet: Bernd Dullnig; Alexander Hagner
	Maßstab: 1:2 / 1:100

Pos.	Änderungen	Datum	bearbeitet	freigegeben
a	Ergänzung lokale Bauhöhenplanung	20.06.2022	PS	AG
b	Ergänzung Ankerlängen und Abwicklungsabschnitte	04.07.2022	PS	AG
c	Einzeichnung Anker auf Fremdgrund	09.08.2022	PS	AG

Lageplan
M= 1:200

Schnitt S4
M= 1:100

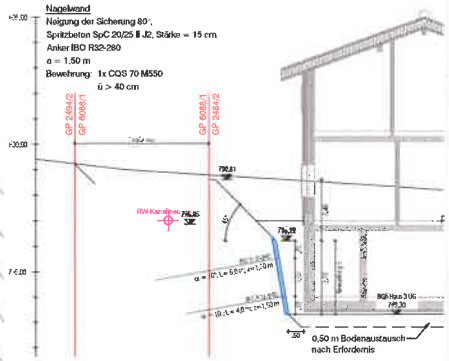

Schnitt S6
M= 1:100

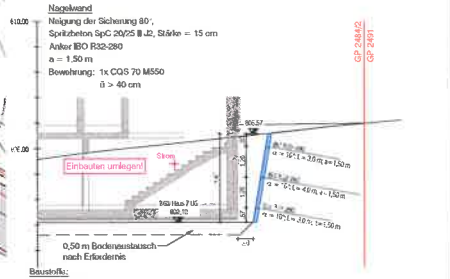

Baustoffe:
Spritzbeton SpC 20/25 II J2
Stahl Bst 550
Anker IBO R32-280
Verpressmörtel CEM 42,5R

Bohrdurchmesser:
IBO R32-280 ≥ 51 mm
Die angeschätzte Haftkraft pro m Anker von 25 kN ist mittels Zugversuchen am Beginn der Arbeiten zu überprüfen.

Ang. geotechnische Kenndaten des Baugrundes:
schwach kiesiger, sandiger Schluff (UL):

φ'	=	28 - 35°
c'	=	0 - 10 kN/m²
γ	=	17,5 - 21,0 kN/m³

dicht gelagerte Schluff/Sand/Kies Gemische (Moräne):

φ'	=	35 - 45
c'	=	0 - 2,5 kN/m²
γ	=	21,0 - 23,0 kN/m

Anmerkungen für die Ausführung:
Alle Maße und Höhenkoten sind vor Baubeginn zu prüfen. Die Anrisskanten der Sicherung sind vor Baubeginn abzustecken. Die genaue Lage sämtlicher Einbauten (Kabel, Kanal, Leitungen) sind vor Baubeginn zu erheben. Bei Kollision mit Einbauten sowie bei veränderten Untergrundverhältnissen ist sofort die Bauleitung bzw. der Geotechniker zu verständigen. Es gilt die EN 14490.

Die Sicherung erfolgt vertikal in Lagen und horizontal im Pilgerschrittverfahren.
Die Aushubabschnitte sind der Standsicherheit des anstehenden Bodens anzupassen.
Die Öffnungsweiten haben maximal 4,0 m zu betragen.
Max. Abweichung der Nagelwand in der Lage zur Planung beträgt ±5 cm.
Auf 5 m² Spritzbetonsicherung ist mind. eine Entwässerungsöffnung Ø80 auszusparen.
Konzentriert anfallendes Hangwasser ist zu sammeln und abzuschlauchen.
Bei Anreißen von Bohrhindernissen und Hohlräumen ist die Bauleitung zu verständigen.
Die schräg eingebauten IBO-Anker können nur bei bestimmten Verformungen wirksam werden, sodass eine Verformung der Spritzbetonwand in der Größenordnung von 0,3 - 0,5 % der Wandhöhe systembedingt bzw. möglich ist.

Schnitt S5
M= 1:100

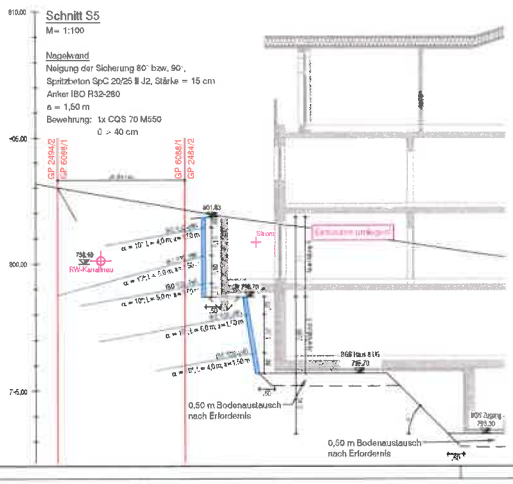

Beweissicherung:
Vor Beginn der Arbeiten ist der Zustand sämtlicher Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen im Einflussbereich der Verbaumaßnahmen zu dokumentieren. An Gebäuden, welche sich im Einflussbereich der Verbaumaßnahmen befinden wird die Anbringung von Messbolzen empfohlen. Die Messung hat in Anlehnung an den Baufortschritt bzw. in Abstimmung mit der ÖBA zu erfolgen.

Zustimmungen:
Die Zustimmungen für die Fremdgrundbenutzung durch die temporären Baugrubensicherungsmaßnahmen sind vor Baubeginn einzuholen.
Betroffenen Nachbarn:
- Öffentliches Gut, Gemeinde St. Johann i. T.
- Josef Grander, Apfeldorf 1, 6380 St. Johann i. T.
- St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Hornweg 21, 6380 St. Johann i.T.

Plangrundlage:
Einreichplanung Vorabzug, Mika Projektmanagement GmbH, 31.05.2021
Vermessungsplan, Ingenieurbüro Simon Fankhauser, 15.10.2013
Straßenplanung, Zivilbetrieb Hagner, 30.07.2021

Projekt: St. Johann, Kitz Alpen Resort	Plan-verfasser: GEOTECHNIK TEAM, Geotechnik Team GmbH, Techn. Büro für Geotechnik und Wasserbau, 6020 Innsbruck, Technikerstr. 3, www.geotechnik-team.at, office@geotechnik-team.at
Auftraggeber: Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & CO KG, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein	
Anlagenteil, Bauwerk: Baugrubensicherung	Plan-Nr.: B21.3643-03
Darstellungsart: Lageplan, Schnitte	Datum: 14.12.2021
Planart, Plantyp: Konzept Haus 4-9	Bearbeiter: PS; geprüft: Bmstr. Dipl.-Ing. Alexander Gaugg; Maßstab: 1.200, 1:100

Rev.	Art der Änderung	Datum	Ausgeführt	Freigegeben
a	Ergänzung Ankerlängen und Abwicklungsquerschnitte	04.07.2022	PS	AG
b				
c				

Abwicklung 1

gesamte Fläche		121 m²
mittlere Nageldichte		2,26 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
4,0 m	38 Stk.	152 lfm
5,0 m	12 Stk.	60 lfm
	Σ 50 Stk.	Σ 212 lfm
IBO R32-280 - Anker nur auf Eigengrund		
4,0 m	9 Stk.	36 lfm
5,0 m	5 Stk.	25 lfm
	Σ 14 Stk.	Σ 61 lfm

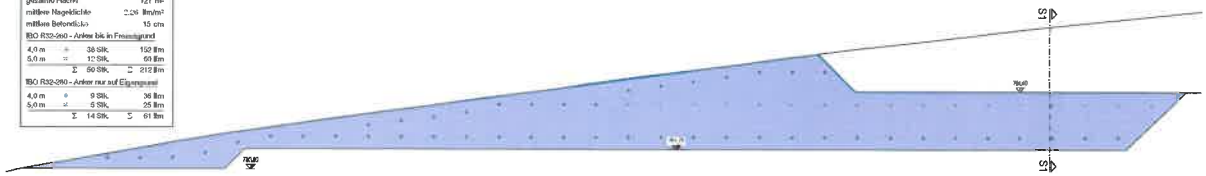

Abwicklung 3

gesamte Fläche		85 m²
mittlere Nageldichte		2,75 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
6,0 m	15 Stk.	90 lfm
8,0 m	18 Stk.	144 lfm
	Σ 33 Stk.	Σ 234 lfm

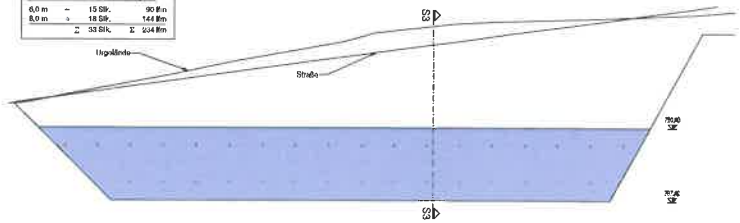

Abwicklung 2

gesamte Fläche		236 m²
mittlere Nageldichte		2,85 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
4,0 m	9 Stk.	36 lfm
5,0 m	9 Stk.	45 lfm
6,0 m	26 Stk.	156 lfm
8,0 m	17 Stk.	136 lfm
	Σ 61 Stk.	Σ 373 lfm
IBO R32-280 - Anker nur auf Eigengrund		
4,0 m	3 Stk.	12 lfm
	Σ 3 Stk.	Σ 12 lfm

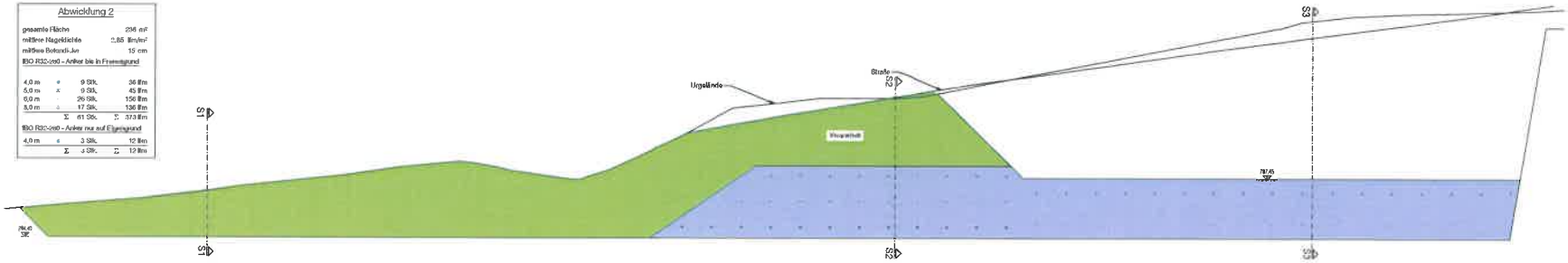

Abwicklung 4

gesamte Fläche		97 m²
mittlere Nageldichte		3,25 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
4,0 m	24 Stk.	96 lfm
7,0 m	12 Stk.	84 lfm
8,0 m	17 Stk.	136 lfm
	Σ 53 Stk.	Σ 316 lfm

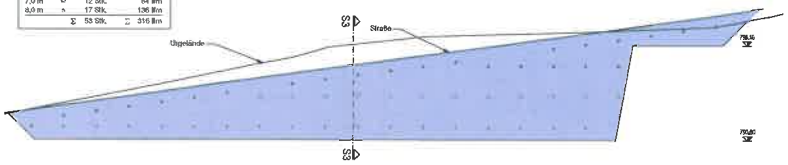

Abwicklung 5

gesamte Fläche		81 m²
mittlere Nageldichte		2,12 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
4,0 m	8 Stk.	32 lfm
5,0 m	20 Stk.	100 lfm
	Σ 28 Stk.	Σ 132 lfm
IBO R32-280 - Anker nur auf Eigengrund		
4,0 m	10 Stk.	40 lfm
	Σ 10 Stk.	Σ 40 lfm

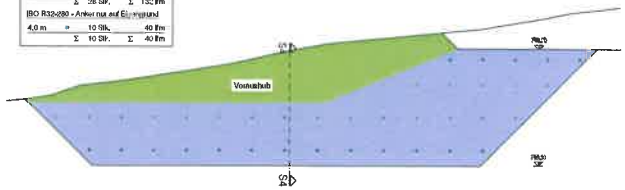

Abwicklung 6

gesamte Fläche		186 m²
mittlere Nageldichte		2,43 lfm/m²
mittlere Betondicke		15 cm
IBO R32-280 - Anker bis in Fremdgrund		
4,0 m	48 Stk.	192 lfm
5,0 m	28 Stk.	140 lfm
6,0 m	24 Stk.	144 lfm
	Σ 100 Stk.	Σ 476 lfm

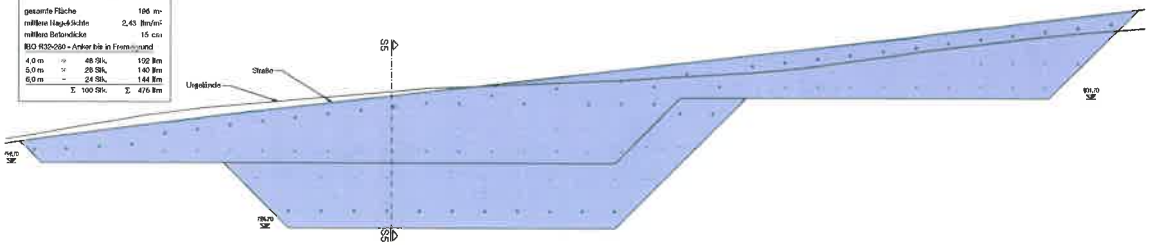

Projekt: St. Johann, Kitz Alpen Resort	Planverfasser: GEOTECHNIK TEAM
Auftraggeber: Kitz Alpen Resort Berglehen 21 GmbH & CO KG, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein	Geotechnik Team GmbH, Technik, Umweltgeotechnik und Wasserbau, 6020 Innsbruck, Technikerstraße 7, www.geotechnikteam.at, office@geotechnikteam.at
Ausführungsbereich: Baugrubensicherung	Plan-Nr.: B21.3643-04
Darstellungsart: Ansichten, Mengenermittlungen	Datum: 22.07.2022
Planungsbereich: Abwicklung Nagelwand Richtung GP 6088/1	Erstellt: PS; Geprüft: Dipl.-Ing. Alexander Reisch; Maßstab: 1:100

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearbeitet	freigegeben
a	Anpassung an Stützenverlauf und Einführung Schnittlinien	04.07.2022	PS	AR
b	Ergänzung Anker auf Fremdgrund	08.08.2022	PS	AR
c				

ST. JOHANN
IN TIROL

GESTALTUNGSLEITFADEN

für den St. Johanner Ortskern

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS 3

VORWORT 5

ZUR VERWENDUNG DES LEITFADENS 6

MASTERPLAN ORTSKERN 9

GESTALTUNGSTHEMEN: INFORMATIONEN UND PRAXISBEISPIELE 13

RECHTLICHES UND KONTAKTE 26

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde St. Johann in Tirol | Inhaltliche Gestaltung: Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
Gestaltung & Druck: Hutter Druck Medien GmbH & Co KG | Fotos: Thomas Plattner | Skizzen: AAPS Atelier für Architektur | Oktober 2022

VORWORT

Bürgermeister
Mag. Stefan Seiwald

Liebe HausbesitzerInnen und Geschäftstreibende,

mit unserem Masterplan Ortskern arbeiten wir bereits seit 5 Jahren daran, das Zentrum von St. Johann in Tirol attraktiver zu gestalten. Mittlerweile wurden seitens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fast € 2,5 Millionen in die Ortskerngestaltung investiert. Erfreulich ist die Beteiligung vieler HausbesitzerInnen.
Durch die neue hochwertige, barrierefreie Gestaltung, das innovative Beleuchtungskonzept und die moderne Möblierung wird nicht nur die Aufenthaltsqualität gesteigert, sondern auch die Wertigkeit eines belebten Zentrums gewürdigt. Zum einen freut es uns, dass diese Maßnahmen von den BesucherInnen des Ortszentrums so positiv angenommen werden, zum anderen bestärkt es uns, dass wir mittlerweile sehr oft als Best-Practice Beispiel für andere Gemeinden dienen.
Leider zeichnet sich trotz dieser positiven Entwicklung ein negativer Trend ab – ein Wildwuchs an Werbetafeln, Beschilderungen und Warenständern im attraktiv gestalteten öffentlichen Raum. Darunter leidet zum einen das Erscheinungsbild der Marktgemeinde, zum anderen widerspricht dieses unkoordinierte Aufstellen den Bestimmungen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes und teilweise auch der Straßenverkehrsordnung.
Mit dem vorliegenden Gestaltungsleitfaden möchten wir Ihnen als Hausbesitzer:innen und Unternehmer:innen eine Richtlinie für Ihre Planung mit attraktiven Gestaltungslösungen und Praxisbeispielen an die Hand geben. In diesem Leitfaden finden Sie außerdem Ansprechpersonen für die jeweiligen Gestaltungsthemen, die Sie auch schon im Vorfeld gerne beraten! Nur gemeinsam ist es möglich, St. Johanns lebendigen, attraktiven Ortskern zu erhalten und für die Zukunft zu stärken.

Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

ZUR VERWENDUNG DES LEITFADENS

Im Ortskern verfügt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol über Bausubstanz, die Identität und Heimat stiftet. Häuser, Plätze und Straßen zeigen den einzigartigen Charakter des Ortes auf und sind schützenwert. Mit dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) gibt es seit 1976 eine rechtliche Grundlage für Schutzzonen wie den St. Johanner Ortskern. Mittlerweile bestehen 20 dieser Zonen, in denen kulturell geprägte Ortsteile als Erbe des Landes Tirol, eingefasst sind. Das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) bildete die Basis für die Erstellung dieses Leitfadens. Weiters wurden die Tiroler Bauordnung (TBO) und die Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Erstellung berücksichtigt.
Neben den rechtlichen Grundlagen ist der Masterplan Ortskern wesentlich für die Gestaltung des öffentlichen Raumes in St. Johann in Tirol. In diesem beispielgebenden Prozess werden die Neugestaltung des öffentlichen Raums und die bauliche Entwicklung im Ortskern auf einander abgestimmt und im Zusammenhang bearbeitet.
Dieser Leitfaden ist so aufgebaut, dass Sie als HausbesitzerIn und/oder UnternehmerIn eine Richtlinie an die Hand bekommen, die Ihnen die Planung erleichtern soll. Nach Themen geordnet finden Sie auf den nächsten Seiten konkrete Gestaltungslösungen und Praxisbeispiele mit Erklärungen und Hintergrundinformationen.

Den Abschluss bildet die Rubrik „Rechtliches". Diese enthält eine Übersicht, für welche baulichen oder werblichen Maßnahmen Ansuchen eingebracht werden müssen bzw. was genehmigungspflichtig ist. Die Kontaktinformationen der zuständigen Abteilungen sind dort ebenfalls aufgelistet.

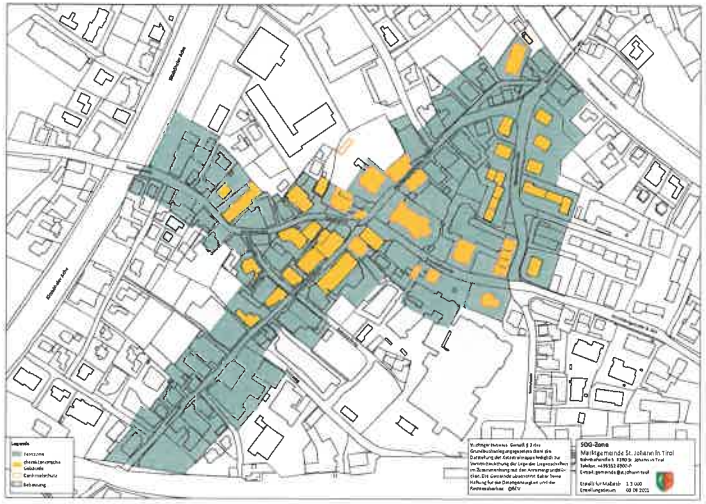

WISSENSWERTES: **§ 2 (SOG 2021)**
Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden:
Die Gemeinden haben durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele und die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu wecken und zu fördern.

MASTERPLAN ORTSKERN

FÜR EIN ATTRAKTIVES, LEBENDIGES ORTSZENTRUM

BEGEGNUNGSZONE

Seit der Ausarbeitung im Jahr 2014 bildet der Masterplan Ortskern einen wichtigen Prozess innerhalb der Marktgemeinde. Ziel ist es, den öffentlichen Raum für BürgerInnen und Gäste attraktiver zu gestalten und somit die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Dabei müssen die Frage der Verkehrserschließung, die Erfordernisse des Handels und die Zielvorgaben des Ortsbildschutzes so zueinander in Beziehung gesetzt werden, dass eine zukunftsorientierte Gesamtlösung entsteht.

Mittlerweile wird jährlich ein geplanter Bauabschnitt umgesetzt – so wird der Ortskern mit diesen Elementen sukzessive nach den Vorgaben des Masterplan gestaltet.

Mithilfe der Gestaltung als Begegnungszone, wird die Balance zwischen Treffpunkt, Handelsplatz und Verkehrsraum in folgende Richtung gelenkt: mehr Aufenthalt, weniger Verkehr. Der Autoverkehr ist dort möglich, wird jedoch nicht gefördert. Ein weiterer Pluspunkt ist die barrierefreie Gestaltung, die im Rahmen der Bauarbeiten angestrebt wurde.

MÖBLIERUNG

Damit Menschen sich wohlfühlen und sich ihre Aufenthaltsdauer verlängert, ist eine einladende Gestaltung und die Möglichkeit, konsumfreie Zonen zu nutzen bedeutend. Die neue hochwertige Möblierung aus Eichenholz mit hohem Sitzkomfort lädt zum Verweilen ein. Auch für RadfahrerInnen wird mit gut erreichbaren, attraktiv gestalteten Radständern der Aufenthalt im Ortszentrum attraktiver.

LICHT

Mit dem innovativen Beleuchtungskonzept wird gute Sichtbarkeit ohne Blendwirkung und die Akzentuierung wichtiger Elemente im Raum erreicht.
Neben der Attraktivierung durch die hochwertige Gestaltung steigert dieses Lichtkonzept die Aufenthaltsqualität der BesucherInnen auch bei Nacht. Das Ziel des Masterplans Ortskern ist es, einen lebendigen, dynamischer Ortskern zu schaffen bzw. zu erhalten. Wenn auch Sie das Gestaltungskonzept in Ihrer persönlichen Planung berücksichtigen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag!

GESTALTUNGSTHEMEN:

KONKRETE INFORMATIONEN UND PRAXISBEISPIELE

Auf den folgenden Seiten werden Gestaltungslösungen aufgezeigt und Praxisbeispiele gegeben. Folgende Themen werden behandelt:

- FASSADEN
- BESCHRIFTUNGEN
- KUNDENSTOPPER
- WARENSTÄNDER
- GASTGÄRTEN
- BELEUCHTUNG
- SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE

WISSENSWERTES: Für sämtliche Maßnahmen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erforderlich. In der Rubrik „Rechtliches und Kontakte" ist zu finden, welche Maßnahmen nach dem SOG 2021 bewilligungspflichtig sind.

FASSADEN

MATERIAL & FARBEN, MARKISEN, VORDÄCHER

Die Fassaden der Gebäude in der Schutzzone haben maßgeblichen Einfluss auf das gesamte Ortsbild und sind omnipräsent. Bei Umbauten, Renovierungen oder ähnlichen Maßnahmen sollen Material- und Farbwahl auf die schon vorhandene Gestalt und Architektur abgestimmt werden.

Vordächer schützen Eingangs- und Schaufensterbereiche und können diese optisch hervorheben. Markisen dienen der Verschattung der Schaufenster sowie der Außengastronomie. Dieser Wetterschutz steht in vielen Fällen im Kontrast zur architektonischen Gestaltung des Gebäudes. Deshalb sollten Sie möglichst rücksichtsvoll in die bestehenden Bausubstanz integriert werden.

VORDÄCHER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Vordächer sind in Proportion, Form, im Material und Farbe der Fassade anzupassen und maximal auf der Höhe Oberkante Erdgeschossdecke anzubringen.
- Sie sollen frei von Werbung sein.

MARKISEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Das Material der Unterkonstruktion soll hochwertig z.B. Holz oder Metall sein, sowie einfarbige und dezente Farbtönen aufweisen.
- Die Bespannung soll in Unifarben und Stoff ausgeführt werden.
- Üblicherweise werden für Durchgangshöhen 2 m bis 2,10 m als ausreichend angesehen.
- Bei einer Auskragung bis zu 1,50 m und einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenfläche können Liefer- und Rettungsfahrzeuge ungehindert durchfahren.
- Auf Markisen sollte Werbung in einem Ausmaß von maximal 50 % der Markisenbreite angebracht werden. Werbung für Dritte ist nicht erlaubt.

BESCHRIFTUNGEN

SCHRIFTZÜGE UND FIRMENBEZEICHNUNGEN AN GEBÄUDEN, STECKSCHILDER & AUSLEGER, BEKLEBUNGEN

Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit ist absolut nachvollziehbar. Ziel ist es jedoch, Art und Maß der Werbung mit dem Erhalt und Schutz des Ortsbildes in Einklang zu bringen.
Der Trend, sich gegenüber anderen Geschäften abheben zu wollen, um Aufmerksamkeit der KundInnen zu erlangen, führt zu einem fortlaufenden Wettkampf mit immer aggressiveren Werbeanlagen. Dieser Wettkampf steigert zwar das allgemeine Ausmaß der Werbung, nicht aber ihre Wirkung. Deshalb soll für den Ortskern die Werbung auf ein angemessenes Maß begrenzt – und mehr auf Qualität als auf Quantität gesetzt werden.

! FAUSTREGEL: Der Schriftzug und das Logo dürfen maximal 50 cm hoch sein. Bei Gebäudebreiten ab 4 m bis 20 m darf die Länge der Werbeanlagen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die schmaler als 4 m sind, kann die Länge bis zu 75 % der Fassadenbreite einnehmen.

BESCHRIFTUNGEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Je Ladenlokal darf nur eine Geschäftsbezeichnung in horizontal lesbaren Einzelbuchstaben angebracht werden.
- Gemalte Schriftzüge werden empfohlen - hinterleuchtete oder angestrahlte Einzelbuchstaben sind möglich. Selbstleuchtende Schriften, große Leuchtelemente, großflächige Tafeln oder Werbekästen sind nicht erlaubt.
- Beschriftungen sollen im Verhältnis zur Fassade und zum Baukörper in angemessener Proportion, sowie an einem mit Bedacht gewählten Ort angebracht werden.
- Am selben Haus befindliche Werbeanlagen sollten gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.
- Einzeilige Beschriftungen sind empfehlenswert. Diese sollten zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Auf Werbeanlagen in den Obergeschossen sowie seitlich der Schaufenster soll grundsätzlich verzichtet werden.

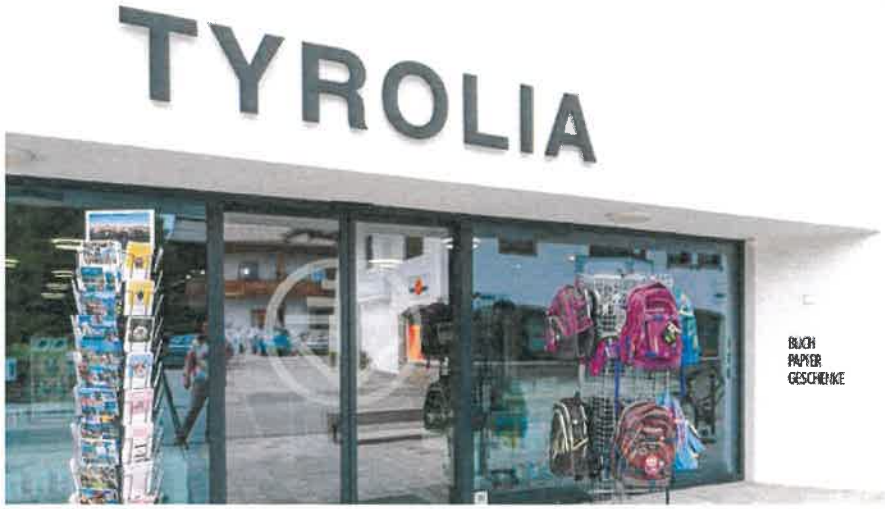

AUSLEGER & STECKSCHILDER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Je Ladenlokal soll nicht mehr als ein Ausleger in Schildformat an der Fassade zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- Es wird empfohlen, historische Steckschilder und Konstruktionen zu verwenden. Außerdem sollen Ausleger möglichst durchlässig und transparent gestaltet, sowie die Befestigung an der Fassade unauffällig gehalten werden. Voluminöse oder kastenartige Formen als auch selbstleuchtende oder animierte Ausleger (z.B. Laufschriften) sind für den Ortskern nicht erlaubt.
- Die Gesamtgröße des Auslegers sollte 0,50 m² nicht überschreiten. Die Auskragung sollte max. 0,80 m aus der Bauflucht vorspringen. Zum nächsten Ausleger wird ein Abstand von mindestens 4,00 m empfohlen.

BEKLEBUNGEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Ein mit Werbung zugeklebtes Fenster macht schnell einen „ramschigen" Eindruck. Schaufenster sollen zum Anschauen der Verkaufsprodukte einladen und die Waren ansprechend präsentieren. Dies gilt ebenso für Gastronomiebetriebe und Fenster in den Obergeschossen.

FAUSTREGEL: Maximal 20% der Fensterfläche darf mit Werbung überdeckt, beklebt oder bemalt sein.

KUNDENSTOPPER

PLAKATSTÄNDER, A-STÄNDER, BEACHFLAGS & BLOW-UPS, SPEISEKARTEN, SONSTIGE WERBE- & HINWEISTAFELN

Sogenannte Kundenstopper vor Geschäften und im öffentlichen Raum sollen beim Vorübergehen Irritationen erzeugen, das Auge anziehen und im besten Fall auch das Kaufinteresse wecken. In der Praxis sind diese Kundenstopper oft ungepflegt, inhaltlich überfrachtet oder schlecht gestaltet. Außerdem stellen die sogenannten A-Ständer in der Regel meist Stolperfallen dar. Unter dem Motto „Qualität vor Quantität" soll die Verwendung von Kundenstoppern auf ein angenehmes, wirksames Maß begrenzt werden.

KUNDENSTOPPER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Kundenstopper können für zeitlich begrenzte Werbeaktionen/Veranstaltungen oder als Menütafeln verwendet werden – Werbung für Dritte ist nicht erlaubt.
- Bei sämtlichen Kundenstoppern ist auf eine entsprechende Qualität zu achten. Dazu zählt insbesondere die Auswahl des Materials (z.B. Holz- oder Schiefertafeln), eine regelmäßige Pflege und keine inhaltliche Überfrachtung.
- A-Ständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe zur Fassade mit einem maximalen Abstand von 1,20 m aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller VerkehrsteilnehmerInnen, sowie auf die Standfestigkeit, zu achten. Außerdem muss das Blindenleitsystem in einem Abstand von mindestens 0,60 m freigehalten werden. Die maximale Größe eines A-Ständers beträgt DIN A1.
- Beachflags und Blow-Ups sind als Kundenstopper nicht erlaubt.

FAUSTREGEL: Für Menütafeln und Speisekarten in der Gastronomie gilt „Eine Tafel pro Eingangstür".

WARENSTÄNDER

WARENKÖRBE, WARENAUSLAGEN, WARENPRÄSENTATIONEN

Warenständer werden häufig auf die Straße gestellt, um die Laufkundschaft anzusprechen. In ihrer Häufung stellen sie jedoch eine Behinderung des FußgängerInnenverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar. Nachstehende Vorgaben verhindern, dass aus dem gemütlichen Schaufensterbummel ein Slalomlauf wird.

WARENSTÄNDER: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Warenständer müssen in unmittelbarer Nähe von der Fassade mit einem maximalen Abstand von 1,20 m aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller VerkehrsteilnehmerInnen, sowie auf die Standfestigkeit, zu achten. Außerdem muss das Blindenleitsystem in einem Abstand von mindestens 0,60 m freigehalten werden.
- Die Standfläche von Warenständern soll eine maximale Fläche von 1 m² und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- Warenständer sollen in hochwertigen Materialien wie Holz, Metall oder Glas und dezenten Farbtönen ausgeführt werden.

! FAUSTREGEL: Es gilt „Ein Warenständer pro Eingangstür". Eine Ausnahme der Faustregel gibt es für Betriebe des Obst- und Gemüsehandels sowie für Blumenläden. Bei Abweichungen von dieser Regel ist die Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur Abklärung im Bauamt notwendig.

GASTGÄRTEN

SCHIRME, MÖBLIERUNG, ABGRENZUNGEN

Die Möblierung der Außengastronomie soll ein stimmiges, hochwertiges Gesamterscheinungsbild ergeben. Notwendiger Witterungsschutz kann mit neutralen Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Der Gastgarten soll offen zugänglich sein und einen einladenden Charakter haben. Als auflockerndes abgrenzendes Element können Pflanzen und Blumen dienen. Nach Saisonende sind Tische, Stühle, Schirme und Blumengefäße aus dem Straßenraum zu entfernen.

GASTGÄRTEN: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Eine einheitliche Gestaltung der Möblierung ist erwünscht. Als Material für Tische und Stühle sind Holz, Metall oder Flechtwerk geeignet. Ein Gestaltungskonzept ist im Bauamt vorzulegen.
- Gastronomische Versorgungselemente sollen möglichst klein und unauffällig sein. Kühlschränke, -vitrinen und Schankanlagen sind nicht erlaubt.
- Trennende Raumkörper wie Zäune, Glas-, Windschutzelemente oder andere räumliche Abtrennungen sind nicht gestattet. Werbetafeln oder Abgrenzungen des Gastgartens dürfen nicht höher als 0,80 m sein, um Sichtbeeinträchtigungen (hervortretende FußgängerInnen bzw. insbesondere Kinder) zu vermeiden.
- Sonnenschirme dürfen nur innerhalb der genehmigten Flächen aufgestellt werden. Sie sollen in Stoff, Unifarben (am Hauptplatz bevorzugt Beige/Grautöne) und ohne Werbung für Dritte ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bauamt ein Gesamtkonzept vorzulegen.
- In einem Gastgarten sollen einheitliche Schirme (Größe, Farbe, Ausführung) aufgestellt werden. Eine mechanische Verankerung mittels Bodenhülsen wird empfohlen. Großflächige Schirme und Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons sind nicht zulässig.

WISSENSWERTES: Für das Einrichten von Gastgärten im öffentlichen Raum ist ein Bescheid gemäß § 82 StVO und eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes notwendig. Mehr dazu finden Sie in der Rubrik „Rechtliches und Kontakte".

SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE

BELEUCHTUNG, STRASSENMOBILIAR, BLUMENGEFÄSSE, FAHRRADSTÄNDER

Im Rahmen vom Masterplan Ortskern wurden einheitliche Sitzmöbel, Blumenkisten, Fahrradständer, Papierkörbe und Abgrenzungswürfel für das Ortszentrum ausgewählt. Diese werden von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgestellt. Bei weiterem Bedarf sprechen Sie uns bitte an. Auch die neue Beleuchtung ist ein Kernelement des Masterplan.

Im Zuge vom Masterplan Ortskern wurde ein neues Beleuchtungskonzept für das Ortszentrum erarbeitet bei, welches die Beleuchtung des Straßenraumes sowie eine Akzentuierung der Gebäudekanten und Bäume vorsieht. (siehe Seite 9)

FÜR EIGENE MÖBLIERUNGSELEMENTE GELTEN FOLGENDE VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Qualitativ hochwertige Fahrradabstellplätze begünstigen tendenziell die Nutzung des Fahrrads für den Weg in die Arbeit. Fahrradständer sollen daher ohne Fremdwerbung und in Abstimmung mit der Marktgemeinde aufgestellt werden.
- Sitzmöglichkeiten sollen in hochwertigen Materialien wie Holz oder Metall und in dezenten Farbtönen umgesetzt werden.
- Bei Blumengefäßen ist auf eine entsprechende Qualität zu achten. Wichtig dabei sind hochwertige Materialien und sich zurücknehmende Farbtöne. Es wird empfohlen, heimische Pflanzen einzusetzen. Künstliche Pflanzen sind nicht geeignet.
- Raumtrennende Elemente sind nicht gestattet.

WISSENSWERTES: Das Thema Mobilität hat einen hohen Stellenwert in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Das Bauamt, Abteilung Straßen berät Sie gerne zum Thema Abstellplätze für Fahrräder. Die Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik „Rechtliches und Kontakte".

BELEUCHTUNG: VORGABEN ZUR AUSFÜHRUNG UND QUALITÄT

- Dauerhafte Werbeprojektionen an Fassaden bzw. auf dem Boden sowie Beleuchtungen mit Lichteffekten (z.B. blinken) sind nicht erlaubt.
- Als Winterbeleuchtung wird im Ortskern eine einheitliche Giebelbeleuchtung in warmweißen Lichtfarben ausgeführt.

WISSENSWERTES: Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH ist für die einheitliche Giebelbeleuchtung im Ortskern verantwortlich und berät Sie gerne. Die Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik „Rechtliches und Kontakte".

RECHTLICHES UND KONTAKTE

Diese Informationen sollen Sie dabei unterstützen, bereits im Vorfeld alle notwendigen Unterlagen für Bewilligungen besorgen zu können, um eine möglichst effiziente Abwicklung zu ermöglichen. Im Anschluss an die Erläuterungen zur rechtlichen Grundlage finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Abteilungen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- TIROLER STADT- UND ORTSBILDSCHUTZGESETZ 2021 - SOG 2021
- DIE TIROLER BAUORDNUNG 2018
- STRASSENVERKEHRSORDNUNG

TIROLER STADT- U. ORTSBILDSCHUTZGESETZ 2021 – SOG 2021

In der Schutzzone bedarf es einer Bewilligung nach §17
➔ hierbei handelt es sich um bewilligungspflichtige Vorhaben in der Schutzzone und Ensembleschutzzonen.

In dem oben angeführten Paragrafen finden Sie wichtige Informationen zu:

- Neu- und Zubauten sowie Umbauten
- Antennentragmasten
- Werbeeinrichtungen
- Beleuchtungseinrichtungen / Markisen / Fensterläden / Verblendungen und der gleichen Photovoltaik- und Solaranlagen
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen
- Austausch von Fenstern/ Außentüren und Toren
- Änderung und Erneuerung von Fassaden, Fassadenanstriche und Dacheindeckungen
- Abbruch von charakteristischen Gebäuden
- Maßnahmen der Stadtmöblierung
- Neugestaltung der Straßenoberflächen
- Gestaltung von öffentlichen Flächen, wie z.B.Parkanlagen oder Grünflächen

Der **Bewilligung** ist jeweils

- ein Lageplan
- eine Beschreibung der technischen Ausführung
- eine planliche Darstellung oder Skizze
- die Darstellung der umgebenden Gebäude

in 3-facher **Ausfertigung** anzuschließen. Hierbei müssen die Art und Lage sowie Umfang des Vorhabens gut ersichtlich werden.

In dem SOG-Zonen Plan, dem **Schutzzonenplan**, ist ersichtlich, wo sich die Schutzzone erstreckt und welche Gebäude zu den **charakteristisch wertvollen** und welche zum **Denkmalschutz** gezählt werden.

WISSENSWERTES: Ein Austausch mit dem für St. Johann in Tirol zuständigen SOG Sachverständigen ist bei bewilligungspflichtigen Vorhaben in jedem Fall notwendig. Bei Fragen diesbezüglich bzw. zum Thema SOG 2021 wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

KONTAKT:
Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 6900-223
bauamt@st.johann.tirol

DIE TIROLER BAUORDNUNG 2018

Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Hinzugezogen werden können hier die § 56 und § 57, die sich mit Werbeeinrichtungen befassen:

- §56
  Werbeeinrichtungen, Zulässigkeit und Verfahren
- §57
  Behördliche Entfernung von Werbeeinrichtungen

In den oben angeführten Paragrafen finden Sie wichtige Informationen zu:

- Wahlwerbung
- Werbung für Volksabstimmung
- Anzeigepflichtigen Werbeanlagen
  - Mechanische Festigkeit oder Standsicherheit
  - Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehres
  - Materialien (findet ihr auch in der Broschüre)
  - Dimensionierung (findet ihr auch in der Broschüre)
- Entfernung von nicht angezeigten Werbeeinrichtungen

Der **Anzeige** ist jeweils

- ein Lageplan
- eine Beschreibung der technischen Ausführung
- eine planliche Darstellung oder Skizze

in **2-facher Ausfertigung** anzuschließen. Hierbei müssen die Art und Lage sowie Umfang des Vorhabens gut ersichtlich werden.

KONTAKT:
Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 6900-223
bauamt@st.johann.tirol

STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Bundesgesetz, das den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer regelt.

So erlaubt es die Straßenverkehrsordnung dem Straßenerhalter, im Ortsgebiet besondere Straßenabschnitte oder Gebiete, verkehrlich zu beruhigen, wie zum Beispiel durch die Verordnung von Begegnungszonen oder Fußgängerzonen - wie es auch in St. Johann in Tirol angewendet wird um die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Außerdem regelt die StVO, dass für eine Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung eine Bewilligung notwendig ist. Das bedeutet, dass für alle Tätigkeiten auf Straßen, in der Fußgängerzone und auf Gehsteigen, vom Aufstellen einer Werbetafel bis hin zur Benutzung als Gastgarten - bei der Marktgemeinde angesucht werden muss.

KONTAKT:
Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Abteilung Straßen
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 6900-243
tiefbau@st.johann.tirol

GASTGÄRTEN

Gastgärten sind zahlreichen Bestimmungen unterworfen. Neben der gewerberechtlichen Komponente sind für Gastgärten auf öffentlichem Grund aber auch zahlreiche Normen und Gesetze einzuhalten.

Gewerberechtlich stellt sich die Frage der Bewilligungspflicht (§ 76 a Gewerbeordnung 1994).

Gastgärten mit nicht mehr als 75 Verabreichungsplätzen fallen unter die Genehmigungsfreistellung und können grundsätzlich bereits aufgrund einer Anzeige bei der Behörde betrieben werden.

Bei Benützung öffentlichen Grundes ist ebenfalls die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten, wenn es sich gleichzeitig um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Weiters bedarf es einer Zustimmung bzw. Bewilligung der GrundeigentümerInnen.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich. Die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs darf hiebei nicht beeinträchtigt werden. Weiters darf durch den Gastgarten kein ungebührlicher Lärm entstehen. Die Behörde hat hiefür nach Prüfung der Voraussetzungen einen Bescheid auszustellen.

Darüber hinaus bedarf es zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes einer Vereinbarung, eines Vertrages mit der Gemeinde. Die Gemeinde kann nähere Gestaltungsvorschriften zum Schutz des Orts- und Straßenbildes festlegen, Nutzungsbedingungen oder ein Entgelt vorsehen.

KONTAKT:
Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Abteilung Straßen
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 6900-243
tiefbau@st.johann.tirol

BELEUCHTUNG

Für Informationen rund um die im Rahmen des Masterplan Ortskern umgesetzte Ortskernbeleuchtung wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Marktgemeinde.

KONTAKT:
Bauamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Abteilung Straßen
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 6900-243
tiefbau@st.johann.tirol

Fragen zur einheitlichen Giebelbeleuchtung beantwortet das Ortsmarketing.

KONTAKT:
Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
Hauptplatz 11, 6380 St. Johann in Tirol
+43 5352 90 321
office@ortsmarketing-stjohann.at

D

Vzbgm. Peter Wallner
GV Klaus Födermair
GR Christina Döttlinger, BEd
GR Gregor Salinger
GR Laura Sojer

SPÖ St. Johann

Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol
Z. Hd. Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol

MARKTGEMEINDEAMT ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 14. Okt. 2022
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

St. Johann in Tirol, am 13. Oktober 2022

Antrag zur 7. Gemeinderatssitzung am 18.10.2022:

Gratis Kinderbetreuung für alle St. Johanner Familien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im St. Johanner Gemeinderat!

Die steigenden Kosten und die Teuerungswelle in nahezu allen Lebensbereichen belasten die St. Johanner Familien sehr. Sie sind die Stütze für das Zusammenleben unserer Gesellschaft, die Kinder sind die Zukunft unseres St. Johanns.

Im Bestreben, eine familienfreundliche Gemeinde zu sein und unseren Bürgerinnen und Bürgern unter die Arme zu greifen, wo es möglich ist, fordern wir als eine gezielte Entlastung für St. Johanner Familien, die Elternbeiträge und Beitragsanteile für die Nachmittagsbetreuung für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in St. Johann ab dem 01.01.2023 abzuschaffen. Damit soll die Marktgemeinde St. Johann in Tirol alle Kosten exklusive der Mahlzeiten für die Kinderbetreuung in den öffentlichen Einrichtungen übernehmen. Dies sollte in der künftigen Haushaltsplanung verankert werden.

Damit können die St. Johanner Familien um bis zu mehrere hundert Euro pro Monat gezielt entlastet werden.

Der Einnahmenentfall, dargestellt mit den Werten des Haushaltsvoranschlages 2022, ist in folgender Tabelle aufgelistet.

Derzeitige Erträge/Einzahlungen aus der operativen Gebarung	
Posten	
Kindergärten	
KIM	
Elternbeiträge für 3-Jährige	€ 21.800
Beitragsanteil Nachmittag	€ 10.000
Neubauweg	
Elternbeiträge für 3-Jährige	€ 13.000
Beitragsanteil Nachmittag	€ 13.000
Kinderkrippe	
Elternbeiträge	€ 65.000
Beitragsanteil Nachmittag	€ 4.000
Schülerhorte	
Elternbeiträge	€ 31.000
Summe	**€ 157.800**
Die Zahlen wurden aus dem VA für 2022 übernommen.	

Die St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ) beantragen hiermit:

Zur Entlastung der St. Johanner Familien, möge der Gemeinderat beschließen, dass die Elternbeiträge und Beitragsanteile für die Nachmittagsbetreuung für alle öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten, Schülerhorte) ab 01.01.2023 entfallen. Der Finanzausschuss möge dies im Voranschlag für den Haushalt 2023 berücksichtigen.

Vzbgm. Peter Wallner

GV Klaus Födermair

GR Christina Döttlinger

GR Laura Sojer

GR Gregor Salinger